

Ausschreibung von Winterdienstleistungen in der Gemeinde Burg (Spreewald) für die Winterperiode vom 01.11.2026-31.03.2029

Leistungsbeschreibung

1. Einsatzbereich

Das Amt Burg (Spreewald) beabsichtigt in der Gemeinde Burg (Spreewald) für den Zeitraum vom 01.11.2026 – 31.03.2029 Winterdienstleistungen durchführen zu lassen.

2. Allgemeines

2.1. Die Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota); folglich Auftraggeber (AG), schreibt Teilleistungen der Gemeinde obliegenden Winterdienstverpflichtungen nach dem beiliegenden Leistungsverzeichnis aus und überträgt die öffentlich-rechtliche Verpflichtung auf den Auftragnehmer (AN).

2.2. Gegenstand dieser Ausschreibung sind insbesondere Leistungen in Form von Handberäumungen auf Grund der örtlichen Gegebenheiten. Eine maschinelle Beräumung ist nur in Einzelfällen möglich. Daher ist eine Objektbesichtigung im Rahmen der Angebotserstellung sicherlich notwendig. Termine können hierfür mit dem AG vereinbart werden.

2.3. Die Durchführung der ausgeschriebenen Winterdienstleistungen erfolgt im Rahmen der technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten nach besten Kräften.

2.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Winterdienst entsprechend den in Punkt 3.2 genannten Prioritätsstufen auch an Sonn- und Feiertagen durchzuführen.

2.5. Der AG verpflichtet sich Beschwerden der Anwohner und Verkehrsteilnehmer zu beantworten. Dem AG ist zu diesen Zwecken ein Ansprechpartner mit Telefonnummer zu benennen, um kurzfristige Rücksprachen halten zu können.

2.6. Dem AN wird im Falle von leistungsfreien Monaten auf Grund milder Witterung eine pauschale Vergütung der Vorhaltekosten in Hinblick auf Sach-, Personal- und Gemeinkosten zugebilligt. Diese Vorhaltekosten sind je Monat in der Wintersaison zu kalkulieren. Die Abrechnung dieser Pauschalsumme erfolgt monatlich. Diese Pauschale ist Bestandteil des Leistungsverzeichnisses. Etwaige Kontrollfahrten werden nicht gesondert vergütet, sondern sind ebenfalls Bestandteil der Vorhaltekosten.

2.7. Der AG kann aus diesem Vertrag kein bestimmtes Leistungsvolumen ableiten. Der Leistungsumfang richtet sich nach der Witterung und nach den operativen Erfordernissen.

2.8. In den Preisen je Einsatz sind enthalten: sämtliche Lohn- und Lohnfolgekosten inkl. Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge, Versicherungsprämien und Haftungsübernahme.

2.9. Dem AN entstehende Fahrtkosten zum Erfüllungsort der Dienstleistung sind in die Positionen einzukalkulieren. Eine separate Ausweisung ist nicht zulässig.

3. Ort der Leistung

3.1. Die Anlage 1 (Prioritätenliste) als Bestandteil dieser Ausschreibung legt die zu beräumenden und bestreuenden Flächen fest.

3.2. Es erfolgt eine Kategorisierung der zu beräumenden Flächen in die Prioritätenstufen 1 bis 2. Dabei hat die Stufe 1 die höchste Priorität.

Priorität 1 Räumen und Streuen zwischen 4.00 und 6.00 Uhr

Priorität 2 Räumen und Streuen zwischen 6.00 und 9.00 Uhr

Die Einordnung entnehmen Sie bitte der Anlage 1.

4. Zeitraum der Leistung

4.1. Für die Pauschalleistung folgende Zeiträume als vereinbart:

01. November 2026 bis 31. März 2029

4.2. Arbeitseinsätze, die außerhalb dem in Punkt 4.1. genannten Zeitraum liegen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

4.3. Die Beräumung und Entsorgung des Streumaterials wird zum Ende der Wintersaison als gesonderter Einsatz abgerechnet.

4.4. Entsprechend dem Anforderungsniveau für den Winterdienst ist die Befahrbarkeit bzw. Begehbarkeit zwischen 06.00 und 22.00 Uhr ohne Behinderung entsprechend der Prioritätenliste zu gewährleisten.

4.5. Außerhalb der Zeiten, aber nach Maßgabe der Rangfolge der Prioritätenliste wird dem AN eine Reaktionszeit von zwei Stunden nach Einsetzen des Schneefalls zugebilligt.

5. Maschinen/Geräte

5.1. Der AN ist verpflichtet, Maschinen und Geräte für die Arbeiten zu stellen. Ausnahmen hiervon bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

5.2. Die zur Ausführung eingesetzten Maschinen, Geräte und Gegenstände müssen den aktuellen Stand der Technik erfüllen. Dabei muss die Ausrüstung und Ausstattung der Fahrzeuge der Straßenverkehrsordnung, der Straßenverkehrszulassungsordnung und der einschlägigen DIN-Norm für Winterdienstfahrzeuge und –geräte entsprechen.

5.3. Sie sind vom AN regelmäßig zu prüfen, zu säubern und in einem funktionsfähigen Zustand zu halten.

6. Personal

6.1. Der AN verpflichtet sich, nur Mitarbeiter einzusetzen, die für die ausgeschriebenen Arbeiten geeignet sind und durch persönliche Zuverlässigkeit Gewähr dafür bieten, dass von diesen öffentlichen Flächen keine Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit ausgeht.

6.2. Das Personal ist mit einer geeigneten Warnbekleidung auszustatten und die Arbeitszeit hat den Sozialvorschriften zu entsprechen. Die Vorschriften über zu zahlende Mindestlöhne nach Maßgabe des Brandenburgischen Vergabegesetzes – BbgVergG sind einzuhalten.

6.3. Der AN verpflichtet sich, Aufzeichnungen über die Erfüllung der während der Vertragslaufzeit vertragsgerecht vorzunehmenden Arbeiten zu führen. Die Aufzeichnungen enthalten mindestens folgende Angaben:

- Datum der Fahrt
- Einsatzzeit vonbis ... Uhr
- Einsatzort
- Kennzeichen des eingesetzten Fahrzeuges
- Art des Einsatzes in Handleistung oder Maschinenräumung (Streuen, Räumen, Streuen und Räumen, Kontrollfahrt, Streugutbeseitigung)
- Art und Menge des eingesetzten Streumaterials in t (Tonnen)

6.4. Der AN verpflichtet sich, dass eine verantwortliche Person als Ansprechpartner ständig (auch nachts sowie sonn- und feiertags) für den AG zur Verfügung steht, um zu gewährleisten, dass auftretende Probleme oder Leistungsmängel vom Auftraggeber an den Auftragnehmer gemeldet werden können. Kontaktdaten sind bei Vertragsabschluss bekannt zu geben.

7. Streumaterial/Entsorgung

7.1. Als Streumaterial ist feiner Streusplitt mit einer Körnung von 2 – 5 mm zu verwenden. Das Streumaterial ist durch den AN zu stellen.

7.2. Auf Flächen, welche für eine Maschinenräumung vorgesehen sind, ist die Anwendung der Feuchtsalztechnologie unter Verwendung von Calcium-, Magnesium- und Natriumchlorid in einer Konzentration zwischen 5 und 25 % zulässig.

7.3. Das aufgebrauchte Streugut ist generell zum Ende der Wintersaison von dem AN vollständig von der Liegenschaft zu entfernen. Die Entsorgung des Streuguts hat auf Grundlage der Abfallbestimmungen des Landkreises Spree-Neiße zu erfolgen. Der AG behält sich die Anforderung von Entsorgungsnachweisen vor.

7.4. Die Aufnahme des Streugutes ist unter Darlegung der Mengenangaben durch den AN zu dokumentieren.

7.4. Nach Beräumung der Liegenschaften nach der jeweiligen Wintersaison hat eine gemeinsame Abnahme der Leistung mit dem AG zu erfolgen.

8. Rechnungslegung

8.1. Die Rechnungslegung hat getrennt je Position jeweils bis zum 10. des folgenden Kalendermonats zu erfolgen.

8.2. Arbeitseinsätze, die außerhalb des vereinbarten Vertragszeitraumes liegen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

8.3. Der Abrechnungszeitraum ist der jeweilige Kalendermonat.

8.4. Der Rechnung sind Abschriften der in Punkt 6.3. aufgeführten Dokumentationen beizufügen.

9. Nebenabreden

9.1. Die Winterdienstleistung wird für die Winterperiode bis zum 31.03.2029 vergeben.

9.2. Der AG behält sich vor, weitere Maßnahmen per Nachtrag zu den im Leistungsverzeichnis genannten Konditionen im Ausführungszeitraum zu beauftragen.

9.3. Der AG behält sich vor, bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der vergebenen Leistungen, den geschlossenen Vertrag vorzeitig zu beenden. Die außerordentliche Kündigungsfrist beträgt in dem Fall einen Monat.

9.4. Die vertraglich geschlossenen Konditionen sind für den gesamten Ausführungszeitraum bindend.

10. Haftung

10.1. Der AN haftet für Schäden, die er oder seine Erfüllungs- / Verrichtungsgehilfen im Rahmen des ihm übertragenen Winterdienstes verursachen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften unmittelbar.

10.2. Er stellt den AG von Haftpflichtansprüchen frei, die Dritte in diesem Zusammenhang ihm gegenüber geltend machen. Von der Haftungsprivilegierung ausgenommen sind Verletzungen von Leib und Leben.

11. Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Alleiniges Wertungskriterium ist der Angebotspreis.

Datum, Unterschrift (en) * / ggf. Firmenstempel

*bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform ist der Bieter (Firma und Rechtsform) und der Name der handelnden vertretungsberechtigten natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, anzugeben.

Wird die Leistungsbeschreibung hier nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

Leistungsparameter

I. Definition und Arbeitsverfahren des Winterdienstes allgemein

Leistungsart	Definition	Ziel / Ergebnis
Kontrollfahrten	Regelmäßige Prüfung der Notwendigkeit des Winterdienstes bei unsicherer Wetterlage.	Früherkennung von Schneefall bzw. Glättebildung.
Schneeräumung	Bei Schneefall ist mittels geeigneter Maschinen und Geräte der Schnee zu entfernen.	Die geräumten Flächen müssen weitgehend von Schnee befreit sein.
Streuen	Ausbringen von zulässigem Streumittel auf der geräumten Fläche bzw. gefrorenen Fläche.	Herstellung einer ausreichenden Rutsicherheit.
Streumaterial	Das Streumaterial kann z.B. sein: Sand 0/2, Granulat, Splitt 2/5, Salz	Hilfsmittel zur Herstellung der Rutsicherheit.
Entsorgung von Streumaterial	Das überschüssige Streugut wird zum Ende der Saison fachgerecht entfernt.	Die Räumflächen sind streugutfrei.

II. Ausführung des Winterdienstes

a) Allgemein

Der AN verpflichtet sich, auf den Winterdienstflächen nach den anerkannten Regeln der Technik der in dieser Leistungsbeschreibung benannten Regelungen ordnungsgemäß den Winterdienst durchzuführen.

Den Tourenplan zur Abarbeitung der geforderten Leistung erstellt der AN unter den Gesichtspunkten von Prioritäten (zuerst Feuerwehrgerätehäuser, danach Bushaltestellen etc.), Effektivität und Wirtschaftlichkeit - und zwar in dieser Reihenfolge - selbstständig.

Bei entsprechender Witterungslage (Schneefall, Schneeregen, Frost, Eisregen, Schneeglätte, Eisglätte, Reifglätte, Glatteis etc.) und unter Berücksichtigung des Winterdienstes vom DWD sind vom Auftragnehmer die benannten Winterdienstflächen in angemessener Zeit zu räumen oder zu streuen oder zu räumen und zu streuen.

Bei Winterglätte erfolgt die Bestreuung u.a. mit abstumpfenden Streumitteln (z.B. Natursand 0/2 oder Splitt 2/5).

Hierbei sind alle Ein- und Ausgänge sowie Treppen zu den einzelnen Gebäuden und Häusern in die Beräumung und Abstumpfung einzubeziehen.

Auf Flächen, welche für eine Maschinenräumung vorgesehen sind, ist die Anwendung der Feuchtsalztechnologie unter Verwendung von Calcium-, Magnesium- und Natriumchlorid in einer Konzentration zwischen 5 und 25 % möglich, aber nicht verpflichtend.

Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln ist nur erlaubt:

- in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- an besonders gefährlichen Stellen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefällen bzw. Steigungsstrecken

Weiterhin kann es bei starkem Schneefall erforderlich werden, dass der Schnee per Handarbeit beseitigt wird. Diese Handarbeit wird nach den benötigten Arbeitsstunden abgerechnet.

Die Handarbeit wird mit gesondertem Abruf durch den AG beauftragt. Die Leistungsscheine sind dem Auftraggeber vorzulegen und werden Bestandteil der Rechnung.

Nach dem Ende der Winterperiode hat die Endreinigung durch den Auftragnehmer unaufgefordert bis 31.03. eines jeden Jahres zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat die Reinigung der Winterdienstflächen von Streurückständen, einschließlich deren Entsorgung durchzuführen. Die Endreinigung ist als gesonderter Einsatz abzurechnen.

b) Beräumung der Bushaltestellen

Die Beräumung und das Streuen an Bushaltestellen werden wie folgt durchgeführt:

1. Die Schneeberäumung der Haltestellen ist auf dem gesamten Wartebereich durchzuführen.
2. Der Bordstein und der Rinnstein sind ebenfalls von Schnee zu beräumen.
3. Der Schnee ist so zu beräumen, dass die Wartefläche für die Fahrgäste nicht eingeengt und ein sicheres Ein- und Aussteigen garantiert wird.
4. Das Streugut/Streusplitt ist gleichmäßig auf der Wartefläche zu verteilen.
5. Die Zugänge zu der Wartefläche sind so zu beräumen, dass ein gefahrenloses Begehen möglich ist (1,20 – 1,50 m breit).

Hier ist Handräumung notwendig.

c) Endreinigung der Winterdienstflächen

Nach dem Ende der Wintersaison hat die Endreinigung durch den Auftragnehmer unaufgefordert bis 31.03. eines jeden Jahres zu erfolgen.

Der Auftragnehmer hat die Reinigung der Winterdienstflächen von Streurückständen und deren fachgerechte Entsorgung (einschließlich Entsorgungskosten) durchzuführen

III. Vorhaltekosten

Für die Bereitstellung von Maschinen, Geräte, Personal und etwaige Kontrollfahrten zum Zweck des Winterdienstes auf den vorgenannten Flächen/Liegenschaften wird eine Pauschalsumme je Monat in der Wintersaison fällig.

IV. Bedarfsposition

Im Fall, dass die Schneemassen nicht mehr am Straßen- bzw. Wegrand gelagert werden können, wird das Aufladen und der Abtransport der Schneemassen erforderlich.
Je 10 m³ abzutransportierenden Schnee wird eine Pauschalsumme fällig.